

Fall 1: Staatshaftung

Am 3. September 2017 mietete die Stadt S bei der Fa. Kletterfein GmbH eine Kletterhalle – die u. a. mit einer vom TÜV zertifizierten Kletterwand ausgestattet ist - für den Schulsport an. Zur Stärkung des Vertrauens in die eigenen Fähigkeiten bietet sie seitdem im Rahmen des schulischen Pflichtwahlprogramms für die Schülerinnen und Schüler auch Klettern in der Halle an. Pflichtwahlprogramm bedeutet, dass die Schülerinnen und Schüler zur Erfüllung ihrer gesamten Schulpflicht neben den festgelegten Unterrichtsstunden zusätzliche 5 Fächer verpflichtend belegen müssen, dabei aber ihren persönlichen Neigungen entsprechend in jedem Halbjahr ein Wahlfach auswählen können. Der Kletterunterricht wird von einem Mitglied des Alpenvereins, Herrn H, durchgeführt, der ausreichend Erfahrung hat und von uns zu diesem Zweck angestellt wurde. Am 04. März 2020 kam es zu einem tragischen Zwischenfall. Im Rahmen des wöchentlichen Kletterunterrichts löste sich eine Wandhalterung, an der sich die Schüler beim Klettern festhalten können. Die 12-jährige Schülerin Bettina B verlor dadurch den Halt, rutschte auch mit den Füßen ab und stürzte. Dabei geriet das Mädchen mit den Fingern so unglücklich in das Halteseil, dass es bei dem Sturz den kleinen Finger verlor und sich weitere schwere Verletzungen zuzog.

Herrn H berichtete, dass er die Schülerin selbst ordnungsgemäß gesichert hatte, sie aber infolge der abgebrochenen Halterung 1 m tief gefallen ist, was nicht zu vermeiden gewesen sei.

Die Vermieterin, die Firma K GmbH lehnt eine Haftung mit dem Hinweis darauf ab, dass die Anlage vor Inbetriebnahme vom TÜV abgenommen worden sei, **vgl. Anlage 1.**

Ein eingeschalteter Gutachter kam zu dem Ergebnis, dass die Halterungen ursprünglich grundsätzlich fachmännisch angebracht worden waren. Allerdings wurde die eine Halterung nachträglich im Sommer 2016 ausgetauscht, wobei Schrauben verwendet wurden, die dieser Belastung auf Dauer nicht standhalten. Bei der anschließenden TÜV-Abnahme unmittelbar vor Abschluss des Mietvertrags, die der Stadt bekannt war und auf die sie vertrauen durfte, wurde dies offensichtlich nicht erkannt.

Art. 3 BayEUG: Öffentliche und private Unterrichtseinrichtungen

- (1) ¹Öffentliche Schulen sind staatliche oder kommunale Schulen. ²Staatliche Schulen sind Schulen, bei denen der Dienstherr des Lehrpersonals der Freistaat Bayern ist. ³Kommunale Schulen sind Schulen, bei denen der Dienstherr des Lehrpersonals eine bayerische kommunale Körperschaft (Gemeinde, Landkreis, Bezirk oder Zweckverband,

ein Kommunalunternehmen oder ein gemeinsames Kommunalunternehmen) ist.
⁴Öffentliche Schulen sind nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten. ...

Art. 35 BayEUG: Schulpflicht

(1) ¹Wer die altersmäßigen Voraussetzungen erfüllt und in Bayern seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder in einem Berufsausbildungsverhältnis oder einem Beschäftigungsverhältnis steht, unterliegt der Schulpflicht (Schulpflichtiger). ...

Frage: Wie ist die Rechtslage? Wer haftet?

Anlage 1

Text der E-Mail der Fa. Kletterfein GmbH an die Stadt vom 16. März 2020:

„Sehr geehrte Frau Abele,

den Unfall der Schülerin B bedauern wir außerordentlich. Gleichzeitig lehnen wir aber jegliche Verantwortlichkeit ab. Nach Austausch der Halterung im Sommer 2016 haben wir ordnungsgemäß eine TÜV-Zertifizierung durchführen lassen, bei der die Halterung nicht beanstandet wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Georg Kletterfein

Geschäftsführer“

